







**Von Hofriederich,**  
Herzog zu Sachsen, id Westphalen, Land-  
Graf in Thüringen, nneberg, Graf zu der  
Mark ic.

**S**üßen hierr in Erfahrung gekom-  
men, daß, ig des Silbers aus Unfern  
Fürstlichenrdnung zeithero nicht aller-  
dings nach: Unterthanen, als ausländ-  
dischen Pey Unfern Städten und auf  
dem Lande sey. Nachdem Wir nun  
solchem schyn nicht gemeynet sind, be-  
vorab, da zum Verkauf vorrathige  
Silber besten vermünzet werden kan;  
Als begehren Wir hierr mtlichen Unterthanen ohne  
Unterscheid, das sie hinerach das

*Handwritten title or signature, possibly 'Zweyten' or similar, in a decorative script.*

*Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*





43  
22.

# Von Gottes Gnaden Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-  
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, ic.

**S**üßen hiermit männiglich zu wissen, welchergestalt Wir in Erfahrung gekom-  
men, daß, ob wohl in Unserer Landes-Ordnung die Verführung des Silbers aus Unsern  
Fürstlichen Landen bey Straffe verboten, dennoch solcher Verordung zeithero nicht aller-  
dings nachgelebet, sondern vielmehr von einigen so wohl Unserer Unterthanen, als ausländi-  
schen Personen, besonders aber denen Juden allerley Silber in Unsern Städten und auf  
dem Lande aufgekauft, und ausserhalb Landes gebracht worden sey. Nachdem Wir nun  
solchem schädlichen und nachtheiligen Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynet sind, be-  
vorab, da bey Unserer Münze das in Unsern Fürstlichen Landen zum Verkauf vorräthige  
Silber beständig gebrauchet, und dem gemeinen Wesen zum Besten vermünzet werden kan;

Als begehren Wir hiermit gnädigst, befehlen auch allen Unsern Vasallen und sämtlichen Unterthanen ohne  
Unterscheid, daß sie hinführo alles Silber, so zum Verkauf feil ist, es sey vergoldet oder unvergoldet,  
barren oder roh, auch alt und neu verarbeitetes, Bruch-Brand-Faden-geschmolzen oder ungeschmolzen  
Silber, worunter die gold- und silberne Galonen Unserer Hof- auch anderer Bedienten Livrée mit zu  
verstehen, in Unsere Münze gegen baare Bezahlung des rechten und wahren Werths liefern, und an nie-  
mand anders, es wäre dann ein Goldschmied, welcher dergleichen zu seiner Handthierung benöthiget, bey  
Straffe der Confiscation zu verkaufen, gegen Baare zu verkaufen, oder ausserhalb Landes zu verhan-  
deln, hiernächst auch keine, weder in- noch ausländische Person, sie habe Nahmen wie sie wolle, derglei-  
chen Silber aufzukauffen, oder mittelst eines Umtausches gegen Baaren, oder auf andere Art an sich zu  
bringen und aus hiesigen Landen zu verführen, ebenfalls bey Straffe der Confiscation, sich unterfangen  
solle. Und obwohl denen Goldschmieden Unserer Fürstlichen Lande obgedachter maken das zu ihrer Ar-  
beit benöthigte Silber von denen, so dergleichen vorräthig haben, zu erkauffen nachgelassen bleibet, so soll  
doch denselben ein mehreres, als sie selbst verarbeiten, aufzukauffen hiermit gänzlich verboten seyn,  
auch wieder diejenigen Goldschmiede, welche mit unverarbeiteten Silber einen Handel treiben, oder solches  
ausserhalb Landes schaffen, mit der Straffe der Confiscation verfahren, und einem jeden, welcher einen  
Contravenienten anzeigen wird, sowohl in diesem, als vorerwehnten Fällen, der dritte Theil des con-  
fiscirten Silbers verabfolget werden. Wir versehen Uns zwar um so viel mehr zu Unsern Vasallen und  
Unterthanen der willigen und schuldigen Unterverffung dieser Verordnung, je weniger es jemand ver-  
schlagen kan, wo und an wen er das bey ihm etwan vorräthige Silber gegen Bezahlung des wahren  
Werths unterzubringen vermag, finden aber gleichwohl vor nöthig, allen Unsern Beamten, Gerichts-  
Obrigkeiten und Räthen in Städten, wie auch Post-Gleits-Verwaltern und Zoll-Einnehmern eine ge-  
naue Aufsicht hiermit ernstlich und nachdrücklich anzubefehlen, damit solche Verordnung unablässig be-  
obachtet, und derselben auf keinerlei Weise zuwider gehandelt werde. Wie Wir dann wieder diejenigen,  
welche hierunter fahrlässig erfunden werden, oder gar einer Connivenz zu überführen sind, nachdrück-  
liche Ahndung ohnfehlbar vorzukehren wissen werden. Daran geschichet Unser ernstster Wille, und Mey-  
nung. Datum Friedenstein den 7. Decembris 1751.

Friederich, H. J. S.











53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle  
006 209 505 3







Hon Bogfriederich,  
Hertzog zu Sachsen, id Westphalen, Land-  
Graf in Schöningen, nneberg, Graf zu der  
Mark c.

hierr in Erfahrung gekom-  
, daß, ig des Silbers aus Unfern  
tlichenrdnung zeithero nicht aller-  
s nach: Unterthanen, als ausländ-  
en Peh Unfern Städten und auf  
Landa sey. Nachdem Wir nun  
em schen nicht gemeynet sind, be-  
s, da zum Verkauf vorräthige  
er besten vermünket werden kan;  
e hiermtlichen Unterthanen ohne  
sie hitor goldet ad...

